

Bundessozialgericht

- 2 RU 31/79 -

Verkündet am
15. August 1979

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:.....
g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 15. August 1979 für
Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom
25. Juli 1978 aufgehoben.

Die Sache wird zu erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Beklagte erkannte durch Bescheid vom 26. September 1974 beim Kläger als Folgen seines Arbeitsunfalles vom 7. Juni 1972 folgende Gesundheitsstörungen an:

Nervöse Beschwerden, glaubhafte Kopfschmerzen, eine Herabsetzung der Merkfähigkeit, eine Minderbelastung sowie Reflexstörungen an den rechtsseitigen Gliedmaßen nach Kopfverletzung - Herabsetzung der Sehfähigkeit am rechten Auge und Auftreten von Doppelbildern nach Augenmuskellähmungen - Schwerhörigkeit auf dem rechten Ohr bei gleichzeitig vorhandenen glaubhaften Ohrgeräuschen. Die Rippenbrüche rechts sowie die Schlüsselbeinbrüche beiderseits sind verheilt, ohne Funktionseinbußen zu hinterlassen.

Sie gewährte ihm zunächst die Vollrente sowie vom 14. Mai bis 6. Juni 1974 Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 60 vH und danach nach einer MdE um 50 vH.

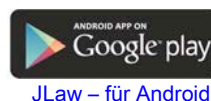
Der Kläger hat Klage erhoben und zunächst begehrt, Begleitschielen und Schwachsichtigkeit des linken Auges als weitere Folge des Arbeitsunfalles festzustellen und ihm Rente für die Zeit vom 14. Mai 1973 bis 6. Juni 1974 nach einer MdE um 80 vH und anschließend nach einer MdE um 60 vH zu gewähren. In seinem vom Sozialgericht (SG) eingeholten Gutachten vom 11. Juni 1975 hat der Chefarzt der Augenklinik der Saarknappschaft Prof. Dr. H. ... ua ausgeführt, das Begleitschielen des Klägers am linken Auge sei nicht auf den Arbeitsunfall zurückzuführen. Als Unfallfolge hat er ua die Kopfwangshaltung nach rechts und gering nach hinten als durch die Lähmung der drei Augenmuskeln bedingt angesehen und damit die von ihm angenommene höhere MdE begründet.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung vor dem SG beantragt, die Kopfschiefhaltung als weitere Unfallfolge festzustellen und ihm für die Zeit vom 14. Mai 1973 bis 6. Juni 1974 Rente nach einer MdE um 80 vH und anschließend nach einer MdE um 60 vH zu zahlen.

Das SG hat durch Urteil vom 29. August 1975 die Klage abgewiesen und in den Gründen ua ausgeführt: Die Kopfschiefhaltung sei lediglich Folge des Lähmungsschielens des rechten Auges, das als Unfallfolge bereits anerkannt sei. Das Gericht habe es daher nicht für erforderlich gehalten, auch die Kopfschiefhaltung im Urteilstenor aufzuführen.

Der Kläger hat Berufung eingelegt und in der Berufungsschrift beantragt, seine Kopfschiefhaltung als weitere Unfallfolge anzuerkennen und für sämtliche Unfallfolgen ab 14. Mai 1973 Rente nach einer MdE um 80 vH und ab 7. Juni 1974 nach einer MdE um 60 vH zu zahlen.

Die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 25. Juli 1978 als unzulässig verworfen. Es hat zur Begründung ua ausgeführt: Es möge schon zweifelhaft sein, ob die Kopfschiefhaltung als physiologisch bedingter Reflex der als Unfallfolge anerkannten Schiellstellung des rechten Auges überhaupt als "Gesundheitsstörung" im Sinne des § 150 Nr 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) angesehen werden könne. Eine Verpflichtung der Beklagten zur Übernahme dieser Störung in den Leidenstenor bestünde jedenfalls erst, wenn der Zustand einen Anspruch auf Heilbehandlung auslösen könnte. Davon einmal abgesehen, habe jedoch weder im Verwaltungsverfahren noch im Verfahren erster Instanz Streit über das Vorhandensein dieser Reflexhaltung oder über deren Zusammenhang mit den anerkannten Unfallfolgen bestanden. Der Streit habe allein die Frage betroffen, ob der Leidenstenor insofern zu ergänzen sei.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Auf die Beschwerde des Klägers hat der Senat die Revision zugelassen.

Der Kläger hat dieses Rechtsmittel eingelegt.

Er rügt als wesentlichen Verfahrensmangel, das LSG habe zu Unrecht die gemäß § 150 Nr 3 SGG statthafte Berufung als unzulässig angesehen und keine Sachentscheidung getroffen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 25. Juli 1978 - L 4 U 25/75 - zu ändern und unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts für das Saarland vom 29. August 1975 - S 4 U 114/74 - und unter teilweiser Änderung des angefochtenen Bescheids vom 26. September 1974 die Beklagte zu verpflichten, die Kopfschiefhaltung mit Begleitschielen des linken Auges als weitere Unfallfolge anzuerkennen und dem Kläger für sämtliche Unfallfolgen ab 15. Mai 1973 eine Rente nach einer MdE von 80 vH und ab 7. Juni 1974 eine solche nach einer MdE von 60 vH zu gewähren, hilfsweise die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht für das Saarland zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Der Kläger habe den Antrag auf Feststellung des Begleitschielens des linken Auges als Unfallfolge fallengelassen. Die Kopfschiefhaltung als Folge des Lähmungsschielens sei bei der Bewertung der MdE bereits berücksichtigt worden.



- 5 -

II.

Die zulässige Revision ist begründet.

Das LSG ist allerdings zutreffend davon ausgegangen, daß die Berufung nicht bereits gemäß § 150 Nr 1 SGG statthaft ist, weil die Rechtsmittelbelehrung in dem Urteil des SG dahingehend lautet, die Berufung sei zulässig (s. BSGE 2, 121, 125; 5, 92, 95; BSG SozR Nr 10 und 41 zu § 150 SGG; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. - 9. Aufl, S. 250 s; Meyer-Ladewig, SGG, § 150 Anm 7; Peters/Sautter/Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, § 150 Anm 2).

Abweichend von der Entscheidung des LSG ist die Berufung jedoch gemäß § 150 Nr 3 SGG zulässig, da der ursächliche Zusammenhang einer Gesundheitsstörung mit einem Arbeitsunfall streitig im Sinne dieser Vorschrift ist.

Der Kläger hat vor dem SG ua beantragt, die Kopfschiefhaltung zusätzlich als Folge des Arbeitsunfalles festzustellen. Diese Gesundheitsstörung ist abweichend von anderen auf die Augenmuskellähmung zurückzuführenden Gesundheitsstörungen im Bescheid nicht als Folge des Arbeitsunfalles ausdrücklich angeführt. Allerdings ist bereits dem Gutachten der Augenklinik der Städtischen Krankenanstalten Winterberg-Saarbrücken vom 24. August 1973 (s. S. 3 dieses Gutachtens) zu entnehmen, daß die Kopfwangshaltung durch die Augenmuskellähmung bedingt ist. Dr. H. hat dies in seinem Gutachten vom 11. Juni 1975 festgestellt. Die Beklagte hat jedoch diese Gesundheitsstörung weder als Folge des Unfalles in dem Bescheid aufgeführt noch sich im Verwaltungsverfahren oder im Klageverfahren dahingehend geäußert, daß sie auch die Kopfschiefhaltung als Unfallfolge anerkenne. Das SG hat die Klage auch insoweit abgewiesen, als der Kläger die Feststellung der Kopfschiefhaltung als Folge des Arbeitsunfalles beantragt hat. Die Ausführungen in den Urteilsgründen, nach denen das SG im Zusammenhang mit der Schätzung der MdE die Kopfschiefhaltung

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

als Folge des Arbeitsunfalles bezeichnet, heben die Abweisung der Klage in vollem Umfang nicht auf, da die Urteilsgründe grundsätzlich nicht an der Rechtskraft teilnehmen und lediglich zu der Auslegung des Urteilstenors herangezogen werden dürfen. Nach der Fassung des Urteilstenors wurde aber die Klage in vollem Umfang abgewiesen, so daß daraus eine Verpflichtung der Beklagten, neben den im Bescheid im Zusammenhang mit der Augenmuskellähmung ausdrücklich festgestellten Gesundheitsstörungen die Kopfschiefhaltung ebenfalls als Folge des Arbeitsunfalles anzusehen, nicht oder jedenfalls nicht rechtlich so zweifelsfrei zu folgern wäre, daß dem Kläger ein Rechtsschutzbedürfnis für die Feststellung dieser Gesundheitsstörung als Folge des Arbeitsunfalles abzusprechen wäre. Wie bereits erwähnt, hat die Beklagte auch insoweit im Klageverfahren trotz des Antrages des Klägers in der mündlichen Verhandlung eine entsprechend feststellende oder wenigstens klarstellende Erklärung nicht abgegeben. Dem LSG ist auch insoweit nicht zu folgen, daß eine Verpflichtung, diese Gesundheitsstörung in dem Bescheid mitaufzuführen, erst dann bestehe, wenn dieser Zustand einen Anspruch auf Heilbehandlung auslösen könnte. Das LSG hat insbesondere nicht dargelegt, aufgrund welcher ärztlicher Darlegungen oder eigener Sachkunde es davon ausgegangen ist, daß die Kopfschiefhaltung niemals eine Heilbehandlung erforderlich machen könnte oder ggf durch eine weitere Verschlimmerung die unfallbedingte MdE weiter erhöhen könnte. Der Kläger hat jedoch ein rechtliches Interesse daran, daß gerade in diesem Zeitpunkt, in dem wegen der Kopfschiefhaltung ggf Heilbehandlung erforderlich wird oder sich die unfallbedingte MdE erhöht, feststeht, ob auch diese Gesundheitsstörung Folge des Arbeitsunfalles ist. Demnach handelt es sich auch nicht nur, wovon das LSG außerdem ausgeht, um einen Streit über die Formulierung der Unfallfolgen im Bescheid bei unstreitig festgestellten Unfallfolgen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Die Berufung des Klägers war daher nach § 150 Nr 3 SGG zulässig, ohne daß es einer Entscheidung bedarf, ob der Kläger, wie die Revision vorbringt, seinen Antrag auf Feststellung des Begleitschielens des linken Auges aufrechterhalten hat. Somit war der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und zur Entscheidung in der Sache selbst an das LSG zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Endurteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)